

STATUTEN

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Wohnen im Alter Cham“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 20. September 1966 errichtete gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Cham.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung fördert die Wohn- und Lebensqualität im Alter. Sie bezweckt die Schaffung und den Betrieb geeigneter Wohnformen, insbesondere für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Cham und Hünenberg. Sie betreibt das Haus „Alterszentrum Büel“. Sie kann im Rahmen des Stiftungszweckes Grundstücke und Liegenschaften erwerben, veräussern und verwalten.

Art. 3 Vermögen

¹ Der Stiftung wurde bei der Gründung durch die Bürgergemeinde Cham ein Startkapital von Fr. 10'000.- gewidmet.

² Das Stiftungsvermögen wird unter anderem geäufnet durch:

- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Erträge aus dem Betrieb
- Erträge des Stiftungsvermögens

³ Das Stiftungsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

⁴ Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dienen dem Stiftungszweck.

Art. 4 Reglemente

Der Stiftungsrat regelt die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung in entsprechenden Reglementen.

Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsratsausschuss
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Gemeinde- und Bürgerräte von Cham und Hünenberg bestimmen je eine Person. Die übrigen Mitglieder werden durch Kooptation vom Stiftungsrat gewählt.

² Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegt die strategische Führung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Diese fällt mit den Amtsperioden der gemeindlichen Behörden zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere eine Präsidentin/einen Präsidenten, die Einwohnerin/der Einwohner von Cham sein muss. Er bestimmt die

Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für die Stiftung führen.

⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 7 Stiftungsratsausschuss

¹ Dem Stiftungsratsausschuss gehören die Präsidentin/der Präsident und mindestens zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates an. Sie werden vom Stiftungsrat gewählt.

² Der Stiftungsratsausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- die Vorbereitung und Planung aller Geschäfte des Stiftungsrates
- die Ausführung weiterer Aufgaben im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Kompetenzen

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern. Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Für die Anstellung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zuständig.

² Sie ist für die operative Führung des Betriebes zuständig.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenänderung

¹ Für die Änderung der Statuten gilt das einfache Mehr des Stiftungsrates.

² Für die Änderung des Stiftungszweckes ist jedoch Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates erforderlich.

³ Für jede Änderung der Statuten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig.

Art. 12 Auflösung, Liquidation

¹ Die Stiftung kann durch Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates mit nachfolgender Genehmigung der Aufsichtsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist oder wenn er durch andere Organisationen besser weitergeführt werden kann.

² Die verbleibenden Mittel sind nach Rückerstattung der von der Bürgergemeinde eingeschossenen Mittel der Einwohnergemeinde Cham zur Verwendung im Sinne des Stiftungsgedankens zu übergeben.

³ Der Entscheid zur Aufhebung fällt die zuständige kantonale Behörde.

Die vorliegenden Stiftungsstatuten ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1999.

Cham, 24. November 2008

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM

Der Stiftungsrat:

Adolf Durrer
Präsident

André Baumgartner
Vizepräsident